## Vom Beruf unserer Zeit zu einer Reform des Revisionsrechts

Eingeweihte Praktiker halten die Revision für ein mittlerweile erstarrtes Rechtsgebiet, mit dem man irgendwie klarkommen müsse. Dagegen hatte schon am 24.05.1964 der Deutsche Bundestag eine Gesamtreform des Strafprozesses gefordert. Die dann 1986 vom Bundesministerium der Justiz angekündigte Große Strafverfahrenskommission ist niemals zusammengetreten. Stets stand auch die Revision im Fokus. Stattdessen passierte: nichts.

Doch, eine Änderung darf der guten Ordnung halber nicht unterschlagen werden. Grob gesprochen hat der *BGH* nun auch die Befugnis, Verfahren nach § 153a Abs. 2 StPO einzustellen. Das war bislang nur den Landgerichten vorbehalten; für diese eine willkommene Retourkutsche, wenn ein Freispruch gegen die landgerichtliche Überzeugung aufgehoben wurde. Über dieses Reförmchen ist das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3202, 3209) nicht hinausgekommen.

Dabei ist eine Reform der Revision dringender denn je. Nicht allein deshalb, weil der BGH sich mit der erweiterten Revision auf derselben Rechtsgrundlage wie derjenigen des Jahres 1878 bewegt, als das deutsche Strafverfahren noch den Wahrspruch der Geschworenen kannte! Dass hier praeter legem gearbeitet wird (manche sagen nicht ganz zu Unrecht: contra legem) liegt auf der Hand. Vor allem bleibt ohne klaren gesetzlichen Rahmen die Revision das Vabanquespiel, das sie schon immer gewesen ist. Alsberg formuliert schon 1913: »Am größten Unrecht kann sie versagen und beim größten Recht zur Aufhebung ... führen«. Heute ist die Unsicherheit noch gestiegen, können doch die Strafsenate jedes Urteil, das sie mit dem Bauchgefühl für goldrichtig empfinden, halten, ein anderes mit denselben Verfahrens- und Feststellungsmängeln aber aufheben. Beides geschieht oftmals mit floskelhaften Begründungen.

Die Revisionsdefizite sind im jüngsten Urteil des *5. Strafsenats* zum Göttinger Transplantationsskandal (5 StR 20/16, demnächst in StV) mehr als deutlich geworden. Dort hat das *LG* vier Sachverständige gehört, nach deren Aussagen die von der Bundesärztekammer erstellten Richtlinien zur Lebertransplantation zweifelhaft erscheinen müssen. Dass aber die Sachverständigen aus der Transplantationsmedizin in ihrer Mehrheit die medizinischen Fragen gänzlich anders einschätzten, zudem diese Fragen in ständigem Diskurs auch in ihren Fachgesellschaften abgeklärt hatten, bleibt ohne Berücksichtigung. Im Gegenteil, der *BGH* muss den landgerichtlichen Folgerungen auf der dürftigen Sachverstandsexpertise folgen und muss darauf ein (im Übrigen nur insoweit) höchst fragwürdiges Urteil schreiben.

Der Fall mahnt einmal mehr dazu, die Revisionsoptionen zu überdenken. Das Revisionsgericht muss nicht nur bloße Darlegungsfähigkeiten der Tatrichter überprüfen können. Es muss intensiver und deutlicher den festgestellten Tatsachen nachgehen können, und zwar anhand eines gesetzlich fixierten Kontrollumfanges. Erst dann ist erreicht, was wir im Strafprozess vermissen und schon 1964 als Gedanke in der Welt gewesen ist: eine Revision, die eine wirkmächtige prozessspezifische Qualitätskontrolle und -sicherung im Strafprozess darstellt.

Prof. Dr. Henning Rosenau, Halle a.d. Saale

StV 12 · 2017